



# Richtlinie des Landes Oberösterreich für Naturschutz-Projektförderungen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 – 2020

Version 2,  
Dezember 2017



**NATURSCHAU  
LAND  
OBERÖSTERREICH**

# 1 ALLGEMEINER TEIL

## 1.1 Geltungsbereich

- 1.1.1 Diese Bestimmungen gelten für die nationale Durchführung von EU-Land-finanzierten Maßnahmen gemäß dem Österreichischen Programm für ländliche Entwicklung für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2020 (im Folgenden Programm LE 2020)<sup>1</sup>, das vom Bund gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 im gesamten Bundesgebiet angeboten wird.
- 1.1.2 Diese Sonderrichtlinie enthält die allgemein geltenden und für die jeweilige Vorhabensart spezifischen Bedingungen für die Teilnahme an den Vorhabensarten und den Abschluss eines Vertrages zwischen einem Förderungswerber/einer Förderungswerberin und dem Land.  
Abweichend davon gelten für ein Vorhaben des Landes<sup>2</sup> sämtliche Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie mit Ausnahme jener Bestimmungen, die die vertragliche Ausgestaltung der Förderungsgewährung regeln.
- 1.1.3 Die Sonderrichtlinie bildet einen integrierten Bestandteil des Vertrages, der zwischen der antragstellenden Person aufgrund ihres Antrages (Angebot zum Vertragsabschluss) und dem Land aufgrund der Genehmigung seines Antrages (Annahme des Angebots zum Vertragsabschluss) zustande kommt.
- 1.1.4 Diese Bestimmungen gelten unbeschadet der Auszahlungs-, Abrechnungs- und Kontrollerfordernisse für den in Punkt 1.1.1 genannten Zeitraum.
- 1.1.5 Abweichende mündliche oder schriftliche Festlegungen sind unwirksam.

## 1.2 Rechtsgrundlagen

Folgende spezifische Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen einschließlich hierzu ergangener Durchführungsnormen sind insbesondere maßgeblich:

1. Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 48;
2. Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 320;
3. Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 549;

---

<sup>1</sup> Genehmigt mit Durchführungsbeschluss der Kommission C (2014) 9784 vom 12.12.2014; Programm veröffentlicht unter [www.bmlfuw.gv.at](http://www.bmlfuw.gv.at)

<sup>2</sup> Das Land verpflichtet sich in diesem Fall gegenüber der Verwaltungsbehörde zur rechtmäßigen und ordnungsgemäßen Durchführung des Vorhabens.

4. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften, ABl. Nr. L 227 vom 31.7.2014 S. 1;
5. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), ABl. Nr. L 227 vom 31.7.2014 S. 18;
6. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance, ABl. Nr. L 181 vom 20.6.2014 S.48;
7. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross Compliance, ABl. Nr. L 227 vom 31.7.2014 S. 69;
8. Delegierte Verordnung (EU) Nr.907/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro, ABl. Nr. L 255 vom 28.8.2014, S 18 ;
9. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz, ABl. Nr. L 255 vom 28.8.2014, S 59;
10. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24.12.2013 S. 1;
11. Verordnung (EU) Nr. 360/2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, ABl. Nr. L 114 vom 26.4.2012 S. 8;
12. Verordnung (EU) Nr. 702/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission, ABl. Nr. L 193 vom 1.7.2014 S. 1;
13. Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. Nr. L 187 vom 26.6.2014 S. 1;
14. Rahmenregelung der Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020, ABl. Nr. C 204 vom 1.7.2014 S. 1;
15. OÖ Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (O.ö. NSchG 2001), LGBL. Nr. 129/2001 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 92/214
16. Allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich, Beschluss der Oö Landesregierung vom 10.12.2007

### 1.3 Ziele und Prioritäten

Die Förderung zur Entwicklung des ländlichen Raums trägt im allgemeinen Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zur Verwirklichung folgender Ziele bei:

1. Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft

2. Gewährleistung der nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und Klimaschutz
3. Erreichung einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung der ländlichen Wirtschaft und der ländlichen Gemeinschaften, einschließlich der Schaffung und des Erhalts von Arbeitsplätzen sowie
4. relevante thematischen Ziele des Gemeinsamen Strategischen Rahmens gemäß Art. 9 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

Die Verwirklichung dieser Ziele wird anhand der Prioritäten der Union gemäß Art. 5 Verordnung der (EU) Nr. 1305/2013 angestrebt.

Die im Rahmen dieser Sonderrichtlinie angebotenen Vorhabensarten tragen somit zu diesen Zielen bei und sind auch im Lichte dieser Ziele auszulegen und anzuwenden.

## 1.4 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Sonderrichtlinie bezeichnet

### 1.4.1 „Maßnahme“:

ein Bündel von Vorhaben, die zur Umsetzung einer oder mehrerer Prioritäten der Union für die Entwicklung des ländlichen Raums beitragen;

### 1.4.2 „Vorhabensart“:

eine im Programm LE 2020 festgelegte Unterkategorie zur einer in Titel III Kapitel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 festgelegten Maßnahme oder Submaßnahme (zur Übersicht über sämtliche Maßnahmen und Teilmaßnahmen siehe auch Teil 5 des Anhangs zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014;)

### 1.4.3 „Vorhaben“:

ein Projekt, einen Vertrag, eine Maßnahme oder ein Bündel von Projekten ausgewählt von der Bewilligenden Stelle, die zu den Zielen einer Priorität beitragen;

### 1.4.4 „Begünstigte/r“:

eine Einrichtung des öffentlichen oder privaten Rechts oder eine natürliche Person, die mit der Einleitung oder mit der Einleitung und Durchführung der Vorhaben betraut ist und im Zusammenhang mit Systemen staatlicher Beihilfen die Stelle, die die Beihilfe erhält;

### 1.4.5 „Investitionen“:

1. Aktivierungsfähige Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von dauerhaften Wirtschaftsgütern;
2. Aufwendungen, die über die Instandsetzung oder Ersetzung einzelner Elemente von bestehendem (aktivierungsfähigen) Anlagevermögen hinausgehen und die zu einer wesentlichen Steigerung der Lebensdauer oder des Wertes einer Anlage führen;
3. Aufwendungen für die Anschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter im Sinne des § 13 EStG 1988<sup>3</sup>, soweit sie integrierter Bestandteil eines Investitionsvorhabens sind.

<sup>3</sup> Einkommenssteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, idgF; derzeit Anschaffungskosten bis 400 EUR

- 1.4.6 Abweichend von Art. 2 Abs. 1 lit. r der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 wird der Begriff „Wald“ in dieser Sonderrichtlinie entsprechend der geltenden Begriffsbestimmung gemäß § 1a Forstgesetz 1975 verwendet

## 1.5 Förderungswerberinnen und Förderungswerber

### 1.5.1 Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe:

1. natürliche Personen,
2. im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25% nicht übersteigt
3. juristische Personen sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25% nicht übersteigt, sowie
4. deren Zusammenschlüsse (im Folgenden Personenvereinigungen<sup>4</sup>), sofer die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25% nicht übersteigt,

mit Niederlassung in Österreich, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften und ein Vorhaben entsprechend den Zielsetzungen dieser Sonderrichtlinie (siehe Punkt 1.3 sowie die in den jeweiligen Vorhabensarten genannten spezifischen Zielsetzungen) verfolgen.

Als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gilt jede selbständige örtliche und organisatorisch-technische Einheit zur Erzeugung von Pflanzen, zur Waldbewirtschaftung oder zur Haltung von Nutztieren mit wirtschaftlicher Zielsetzung, die über die mit der kulturspezifischen Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche oder Tierhaltung verbundenen und unerlässlichen Infrastruktur und bei Tierhaltung über selbst bewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen verfügt.

### 1.5.2 Sonstige Förderungswerber:

1. natürliche Personen,
2. im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,
3. juristische Personen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt, sowie
4. deren Zusammenschlüsse (im Folgenden Personenvereinigungen<sup>4</sup>), sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,

mit Niederlassung in Österreich, die ein Vorhaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung entsprechend den Zielsetzungen dieser Sonderrichtlinie (siehe Punkt 1.3 sowie die in den jeweiligen Vorhabensarten genannten spezifischen Zielsetzungen) verfolgen.

---

<sup>4</sup> Bei Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit gelten die dahinter stehenden Personen als Vertragspartner; die Veröffentlichung der Begünstigten gemäß Art. 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 erfolgt jedoch auf Ebene der Personenvereinigung.

### 1.5.3 **Gebietskörperschaften:**

Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sowie Einrichtungen, in welchen Gebietskörperschaften bestimmender Einfluss zukommt, kommen als Förderungswerber nicht in Betracht, soweit nicht im Maßnahmenteil (im Folgenden Besonderer Teil) anderes geregelt ist.

Ein bestimmender Einfluss ist jedenfalls dann als gegeben anzunehmen, wenn eine Gebietskörperschaft allein oder gemeinsam mit anderen am Stamm-, Grund- oder Eigenkapital mit mehr als 25 % beteiligt ist oder ihr allein oder gemeinsam mit anderen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen ein einer derartigen Beteiligung entsprechender Einfluss zukommt.

Eine darunter liegende Beteiligung der Gebietskörperschaft oder deren Einrichtung an einer im Firmenbuch eingetragenen Personengesellschaft, juristischen Person oder Personenvereinigung ist bei der Bemessung der Förderhöhe herauszurechnen.

Als Förderungswerber ausgeschlossen sind auch die Einrichtungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen. Unterabsatz drei findet keine Anwendung.

## 1.6 **Allgemeine Förderungsvoraussetzungen**

### 1.6.1 **Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit**

Ein Vorhaben wird nur gefördert, wenn die Durchführung ohne Förderung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang wirtschaftlich zumutbar ist, die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit (z.B. durch Einholung von Vergleichsangeboten, durch Heranziehung von Referenzkosten, bei standardisierten Gütern und Leistungen durch Vergleich mit marktüblichen Preisen) gegeben sind und seine Gesamtfinanzierung gesichert ist.

### 1.6.2 **Befähigung des Förderwerbers**

Der Förderungswerber muss in der Lage sein, die Geschäfte ordnungsgemäß zu führen und über die erforderlichen fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Fähigkeiten zur Durchführung des Vorhabens verfügen. Darüber hinaus dürfen keine gesetzlichen oder in dieser Sonderrichtlinie festgelegten Ausschlussgründe vorliegen. Die gewerberechtliche Befugnis ist nachzuweisen.

Ist die antragstellende Person eine eingetragene Personengesellschaft oder eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von den zu ihrer Vertretung berufenen Organen erfüllt werden. Im Falle einer Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit muss sicher gestellt sein, dass Mitglieder der Personenvereinigung diese Erfordernisse erfüllen.

### 1.6.3 **Berücksichtigung aller eingesetzten öffentlichen Mittel**

Die Mittel anderer öffentlicher Stellen sind im jeweiligen Förderungsfall bei den öffentlichen Förderungsmitteln im Hinblick auf die in der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 oder in Beihilfebestimmungen der Union festgelegten Höchstbeihilfebeträge und Beihilfesätze mit zu berücksichtigen.

Zu diesem Zweck sind die gesamten Förderungsmittel zu erheben (siehe Punkt 1.9.3.3 sowie Punkt 1.9.6.5).

### 1.6.4 **Nutzung und Instandhaltung, Versicherungspflicht**

Der Förderungswerber muss

1. gemäß Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sicherstellen, dass eine Investition in die Infrastruktur oder eine produktive Investition während der ab der Letztzahlung beginnenden Nutzungsdauer (Behaltefrist) von 5 Jahren von ihr

ordnungsgemäß und den Zielen der jeweiligen Vorhaben entsprechend genutzt und instand gehalten wird und darf – sofern es sich bei der antragstellenden Person nicht um ein KMU handelt - innerhalb von weiteren 5 Jahren die Produktionstätigkeit nicht an einen Standort außerhalb der Union verlagern. Bei einer Änderung der Eigentumsverhältnisse kann von einer Rückforderung dann Abstand genommen werden, wenn dadurch der Förderungszweck nicht gefährdet wird und ein Vertragsbeitritt unter den Voraussetzungen des Punktes 1.9.6.7 erfolgt.

2. für einen unbeweglichen Investitionsgegenstand für diese Dauer einen Nachweis über eine zeitgerechte und wertentsprechende Versicherung gegen Elementarschäden (z.B. Feuer, Sturm, Hagel) vorlegen, soweit eine Versicherung zu erschwinglichen Kosten angeboten wird. Diese Verpflichtung gilt nicht für nicht-bauliche Investitionen auf Waldflächen.

#### 1.6.5 **Publizität**

Der Förderwerber hat durch geeignetes Publizitätsmaterial (Hinweisschilder, Plakate, Aufkleber, etc.) insbesondere auf den Beitrag der EU zur Verwirklichung des geförderten Vorhabens aus Mitteln des ELER hinzuweisen.

Die Bewilligende Stelle bringt den antragstellenden Personen die erforderlichen Kennzeichnungsvorgaben in geeigneter Weise unter Berücksichtigung der hierzu erlassenen Vorgaben des Bundes und des Landes zur Kenntnis.

### 1.7 **Art und Ausmaß der Förderung**

- 1.7.1 Die mit ELER-Mitteln kofinanzierte Landesförderung wird als Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Investitionen, Sach- und Personalaufwand gewährt und darf die in dieser Sonderrichtlinie festgelegten Obergrenzen nicht übersteigen.

Gemäß Art 67 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 können Zuschüsse in folgender Form gewährt werden:

- a) als Erstattung anrechenbarer Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden, gegebenenfalls zusammen mit Eigenleistungen und Abschreibungen;
- b) auf Grundlage standardisierter Einheitskosten;
- c) als Pauschalfinanzierung – höchstens EUR 100.000,- des öffentlichen Beitrags;
- d) auf der Grundlage von Pauschalsätzen, festgelegt anhand der Anwendung eines Prozentsatzes auf eine oder mehrere definierte Kostenkategorien.

Die Anwendung der vereinfachten Kostenoptionen gemäß lit. b) – lit. d) erfolgt nach den Vorhabensarten-spezifischen Vorgaben im Besonderen Teil. Dabei kann auch die Zuschussgewährung gemäß lit. a) ausgeschlossen werden. Bei Fehlen derartiger Vorgaben ist nur die Zuschussgewährung gemäß lit. a) zulässig. Für die pauschale Abrechnung von Personalkosten gemäß den Vorgaben des Punktes 1.7.8.3 sowie für Kosten für die Bereitstellung von Maschinen gemäß den Vorgaben des Punktes 1.7.9 und für PKW-Fahrtkosten gemäß den Vorgaben des Punktes 1.7.10 ist eine gesonderte Anordnung im Besonderen Teil nicht erforderlich.

- 1.7.2 Anrechenbare Kosten sind Kosten, die der antragstellenden Person ab der Antragstellung erwachsen. Diesbezüglich gilt als frühest möglicher Zeitpunkt für eine Kostenanerkennung jenes Datum, welches von der zuständigen Bewilligenden Stelle oder von einer in deren Auftrag tätigen Einreichstelle im Bestätigungsschreiben zur Annahme des Förderungsantrags genannt ist. Planungs- und Beratungskosten zu investiven Vorhaben werden bis zu 6 Monate vor diesem Datum anerkannt.

Beihilfenrelevante Vorhaben (auch solche, die unter den Anwendungsbereich des Art. 42 AEUV fallen), bei denen vor der Antragstellung bereits mit dem Vorhaben begonnen wurde, werden nicht gefördert.

Als Beginn des Vorhabens gilt entweder die effektive Aufnahme der Bauarbeiten bzw. der Tätigkeit oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, nicht aber Vorarbeiten; Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung von Durchführbarkeitsstudien sowie der Erwerb von Grundstücken, gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

### 1.7.3 Nicht anrechenbare Kosten sind insbesondere

1. Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren, davon ausgenommen sind indirekte Abgaben, z. B. Ortstaxe, Schotterabgabe und Werbeabgabe;
2. Verfahrenskosten betreffend Verfahren vor Verwaltungsbehörden oder Gerichten;
3. Finanzierungs- und Versicherungskosten;
4. Steuerberatungs-, Anwalts- und Notariatskosten, ausgenommen Vertragserrichtungskosten sowie Steuerberatungs-, Anwalts- und Notariatskosten im unmittelbaren Zusammenhang mit der Gründung eines Unternehmens;
5. Leasingfinanzierte Investitionsgüter, ausgenommen die von der antragstellenden Person als Leasingnehmerin in dem für die Programmperiode geltenden Abrechnungszeitraum gezahlten Leasingraten;
6. Nicht bezahlte Rechnungs-Teilbeträge (z.B. Schadenersatzforderungen, Garantieleistungen, Skonti<sup>5</sup>, Rabatte etc.);
7. Repräsentationskosten, Kosten für Verpflegung und Bewirtung, es sei denn, die Notwendigkeit dieser Kosten wird plausibel begründet;
8. Nicht eindeutig dem Vorhaben zuordenbare Kosten wie z. B. laufende Betriebskosten, Kosten für Kleidung, Ausrüstung und Werkzeug
9. Kosten, die vor dem 1.1.2014 erwachsen sind oder sich auf Vorhaben beziehen, die nicht bis zum 31.12.2020 oder im Falle der Verlängerung dieser Frist durch das Unionsrecht und einer damit verbundenen nationalen Festlegung eines Stichtages nicht bis zu diesem Zeitpunkt bewilligt wurden (vgl. Punkt 1.9.3.1).

### 1.7.4 Berücksichtigung von Nettoeinnahmen:

#### 1.7.4.1 Während der Umsetzung erzielte Nettoeinnahmen

Für Vorhaben, die nicht den Vorschriften des staatlichen Beihilfenrechts unterliegen und für die nicht in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Beträge oder Fördersätze festgelegt wurden, gilt ab einer Höhe von mehr als EUR 50.000,- anrechenbarer Kosten, dass während der Durchführung des Vorhabens direkt erzielte Nettoeinnahmen (z. B. Eintritte oder Kursgebühren für geförderte Veranstaltungen) von den anrechenbaren Kosten abzuziehen sind.

#### 1.7.4.2 Nach Abschluss des Vorhabens erzielte Nettoeinnahmen

Für Vorhaben, für die die Unterstützung nicht eine de-minimis-Beihilfe oder vereinbare staatliche Beihilfe für KMU darstellt und für die nicht in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Beträge oder Fördersätze festgelegt wurden, gilt ab einer Höhe von mehr als EUR 1.000.000,- anrechenbarer Kosten, dass nach Abschluss des Vorhabens potenziell erzielbare Nettoeinnahmen bereits vorab von den anrechenbaren Kosten abzuziehen sind.

<sup>5</sup> Angebotene, aber nicht in Anspruch genommene Nachlässe sind anrechenbar.

1.7.4.3 Bei Vorhaben, die nicht den Bestimmungen gemäß Punkt 1.7.4.1 und 1.7.4.2 unterliegen, sind die erzielten Nettoeinnahmen als Eigenmittel insoweit zu berücksichtigen, als die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung nicht die Gesamtkosten des Vorhabens übersteigen darf.

1.7.4.4 Nähere Festlegungen zur Umsetzung der Bestimmungen des Art. 65 Abs. 8 sowie des Art. 61 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 erfolgen mittels Arbeitsanweisung der Zahlstelle.

#### 1.7.5 **Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen**

1.7.5.1 Die Gewährung einer Förderung in einer Vorhabensart, die beihilfenrechtlich auf die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gestützt wird, kann nur erfolgen, wenn zusätzlich die allgemeinen Freistellungsvoraussetzungen gemäß Kapitel 1 dieser Verordnung eingehalten werden.

1.7.5.2 Förderungswerber, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit der Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sind von der Förderung ausgeschlossen.

1.7.5.3 Die Gewährung einer Förderung in einer Vorhabensart, die beihilfenrechtlich von der Europäischen Kommission auf Basis der Rahmenregelung der Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 genehmigt wurde, kann nur erfolgen, wenn zusätzlich die in der Genehmigung angeführten Bedingungen eingehalten werden.

1.7.5.4 Die Gesamtsumme der einem Förderungswerber gewährten „de-minimis“-Förderungen darf den in den jeweils aktuellen Rechtsgrundlagen der Union festgesetzten Betrag nicht übersteigen. Derzeit gilt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 in einem Zeitraum von drei Steuerjahren der Betrag von EUR 200.000,-. Kommt der Förderungsvorteil nicht der antragstellenden Person selbst sondern einem Dritten zugute, muss diese die oben angeführten Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung erfüllen.

#### 1.7.6 **Förderung von Investitionen:**

1.7.6.1 Gemäß Art. 45 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sind folgende Kosten im Zusammenhang mit Investitionen förderungsfähig:

1. Kosten für die Errichtung und den Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Vermögen (inkl. Grundkauf) inklusive der damit im Zusammenhang stehenden allgemeinen Kosten, z. B. Planungs-, Beratungs- oder Projektstudienkosten; diese allgemeinen Kosten werden höchstens bis zum Ausmaß von 12 % der direkten anrechenbaren Kosten der Investition gefördert;
2. Kosten für den Erwerb oder die Entwicklung von immateriellen Investitionsgütern (Computersoftware, Patente, Lizenzen, Markenrechte, Urheberrechte);  
Kosten für die Wiederherstellung oder Entwicklung von Lebensräumen und Habitaten von Arten, für die Ausarbeitung und Umsetzung von Management-, Landschaftspflege-, Detailplänen, von naturschutzorientierten Bewirtschaftungsplänen oder gleichwertigen Instrumenten.

1.7.6.2 Berechnungsgrundlage:

1. Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher in Anspruch genommener Nachlässe für nichtvorsteuerabzugsberechtigte Förderungswerber;

2. Rechnungsbetrag exklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher in Anspruch genommener Nachlässe für alle übrigen Förderungswerber (dies gilt auch für alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, auf die § 22 Abs. 1 u. 5 UStG<sup>6</sup> anzuwenden ist – USt-pauschalierte Betriebe);
3. Sofern in der Vorhabensart nicht ausgeschlossen, ist Berechnungsgrundlage der unbare Aufwand (Eigenleistungen) - als solcher können folgende Sachleistungen gemäß Art. 61 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 unter Einhaltung der Vorgaben des Art. 69 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 anerkannt werden: Bereitstellung von Ausrüstungsgütern oder Material sowie die Erbringung von Arbeitsleistungen.

1.7.6.3 Beinhaltet ein Vorhaben auch Eigenleistungen, darf das Ausmaß der Förderung jenen Betrag nicht übersteigen, der sich im Rahmen der Endabrechnung bei Abzug der Eigenleistungen von den anrechenbaren Kosten ergibt.

1.7.6.4 Im Zuge der Kostenplausibilisierung sind die anrechenbaren Kosten für Investitionen im Rahmen baulicher Vorhaben von der Bewilligenden Stelle der Höhe nach mit den jeweiligen Pauschalkostensätzen des Bundes bzw. des Landes Oberösterreich zu begrenzen, soweit für derartige Vorhaben solche festgelegt wurden. Liegen keine Pauschalkostensätze vor, ist die Plausibilität der veranschlagten Kosten durch andere laut Arbeitsanweisung der Zahlstelle mögliche Methoden zu überprüfen (siehe auch Punkt 1.6.1).

Pauschalkostensätze zu baulichen Vorhaben und andere Richtsätze, die zur Kostenplausibilisierung und zur Abrechnung nach vereinfachten Kostenoptionen verwendet werden, werden von den Ländern im Einvernehmen mit dem BMLFUW und der Zahlstelle festgelegt.

Eine Abrechnung auf Grundlage dieser Pauschalkostensätze ist erst dann möglich, wenn sie im Rahmen des Programms LE 14-20 von der Europäischen Kommission genehmigt wurden.

Die Bewilligende Stelle hat alle diesbezüglichen Informationen auf ihrer Homepage zu veröffentlichen.

1.7.6.5 Kosten für Grunderwerb dürfen gemäß Art. 69 Abs. 3 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 nur bis zu einem Ausmaß von 10 % der gesamten anrechenbaren Kosten berücksichtigt werden; in Ausnahmefällen darf entsprechend den Vorhabensarten-spezifischen Vorgaben davon abgewichen werden.

#### 1.7.7 **Förderung von Personalaufwand:**

1.7.7.1 Personalaufwand ist höchstens bis zu einer Höhe anrechenbar, die dem Gehaltsschema des Bundes für die Dienstklasse VII/2 für Beamte der Allgemeinen Verwaltung gemäß Gehaltsgesetz bzw. ab dem Jahr 2017 für die Verwendungsgruppe A1/9 entspricht.

1.7.7.2 Bemessungsgrundlage für monatlichen Personalaufwand:

Ein Zwölftel der Summe aus Jahresgehalt und Dienstgeberbeiträgen (eingeschlossen Beitragszahlungen des Arbeitgebers gemäß § 6 Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz<sup>7</sup>). Ist das geförderte Personal nicht ausschließlich für das Vorhaben tätig, ist der Personalaufwand entsprechend zu aliquotieren.

Nicht zu berücksichtigen sind insbesondere

1. Zuführungen zu Abfertigungsrückstellungen;
2. Rückdeckungsversicherungs-Prämien für Abfertigungen;

<sup>6</sup> Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994, idgF

<sup>7</sup> Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz – BMSVG, BGBl. I Nr. 100/2002 idgF

3. sonstige personalbezogene Rückstellungen (beispielsweise Abgeltung nicht konsumierten Urlaubes).

1.7.7.3 Im Falle der Abrechnung von Personalkosten auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten (Art. 67 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) ist die von der Europäischen Kommission (DG REGIO F D (2010) 810103) genehmigte Methode für die Berechnung von Personalkosten unter Anwendung des pauschalen Kostenprinzips in den EFRE-Programmen der Ziele "Konvergenz/Phasing Out" sowie „Regionale Wettbewerbsfähigkeit & Beschäftigung“ 2007-2013 in Österreich heranzuziehen.

1.7.7.4 Die durch die Umsetzung des Vorhabens entstehenden Personalgemeinkosten sind als Pauschalsatz von bis zu 15 % der anrechenbaren direkten Personalkosten förderungsfähig. (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale). Maßgeblich ist der in der jeweiligen Vorhabensart festgelegte Pauschalsatz.

Investitionen für Büroinfrastruktur und Kosten für Sachaufwand im Bereich Büroinfrastruktur wie EDV, Telefon, Miete, Heizung, Wasser, Energie und Reinigung werden mit diesem Pauschalsatz abgedeckt; eine gesonderte Abrechnung dieser Kosten ist nicht zulässig.

1.7.7.5 Die Kosten für freie Dienstnehmer sind nach den Vorgaben für Personalkosten abzurechnen.

## 1.7.8 Förderung von Sachaufwand

### 1.7.8.1 Berechnungsgrundlage

1. Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher in Anspruch genommener Nachlässe für nichtvorsteuerabzugsberechtigte Förderungswerber;
2. Rechnungsbetrag exklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher in Anspruch genommener Nachlässe für alle übrigen Förderungswerber (dies gilt auch für alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, auf die § 22 Abs. 1 u. 5 UStG 1994 anzuwenden ist – USt-pauschalierte Betriebe);
3. Sofern in der Vorhabensart nicht ausgeschlossen, ist Berechnungsgrundlage der unbare Aufwand (Eigenleistungen) - als solcher können folgende Sachleistungen gemäß Art. 61 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 unter Einhaltung der Vorgaben des Art. 69 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 anerkannt werden: Bereitstellung von Ausrüstungsgütern oder Material sowie die Erbringung von Arbeitsleistungen.

1.7.8.2 Beinhaltet ein Vorhaben auch Eigenleistungen, darf das Ausmaß der Förderung jenen Betrag nicht übersteigen, der sich im Rahmen der Endabrechnung bei Abzug der Eigenleistungen von den anrechenbaren Kosten ergibt.

1.7.8.3 Für Reisekosten sind maximal die jeweils geltenden Sätze der Reisegebührenvorschrift der Bundesbediensteten, BGBl. Nr. 133/1955, heranzuziehen.

1.7.8.4 Die Anschaffung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens wird als Sachaufwand nur dann gefördert, wenn es sich um geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 13 EStG 1988 handelt.

1.7.8.5 Sind für die Umsetzung eines nicht investiven Vorhabens begleitende Investitionen erforderlich, können dafür anteilige Abschreibungskosten<sup>8</sup> als anrechenbare Kosten berücksichtigt werden. Anrechenbar sind dabei die anfallenden Abschreibungskosten für die

<sup>8</sup> Unter Abschreibungskosten ist die steuerliche Absetzung für Abnutzung gemäß § 7 EStG 1988 zu verstehen. § 7 EStG 1988 sieht die Absetzung der Anschaffungskosten verteilt auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer vor.

Dauer der tatsächlichen Nutzung des Investitionsgegenstandes im Vorhaben, (maximal im gesamten Umsetzungszeitraum), unter der Voraussetzung, dass der Erwerb selbst nicht gefördert wird.

- 1.7.8.6 Soweit in einer Vorhabensart Kosten für die Bereitstellung von Maschinen anrechenbar sind können dafür auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten gemäß Art. 67 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 die jeweils für das entsprechende Jahr gültigen Richtwerte des Österreichischen Kuratoriums für Landtechnik und Landentwicklung für die Maschinenselbstkosten herangezogen werden
- 1.7.8.7 Soweit in einer Vorhabensart Pkw-Fahrtkosten anrechenbar sind, kann dafür auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten gemäß Art. 67 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 das vom Bundesministerium für Finanzen für steuerliche Zwecke festgelegte amtliche Kilometergeld herangezogen werden.
- 1.7.8.8 Im Falle von zugekauften Leistungen von Kooperationspartnern oder verbundenen Unternehmen des Förderungswerbers können die zugekauften Personalleistungen maximal nach den Vorgaben für Personalkosten gemäß Punkt 1.7.8 zuzüglich der in der Vorhabensart vorgesehenen personalkostenbezogenen Sachkostenpauschale angerechnet werden

## **1.8 Finanzierung der Förderung**

### **1.8.1 Finanzierung durch EU, Bund und Land**

- 1.8.1.1 Die Gewährung des Bundeszuschusses an den Förderungswerber erfolgt, soweit nicht im Besonderen Teil anderes geregelt ist, unter der Voraussetzung, dass das jeweilige Land unter Zugrundelegung der Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie dem Förderungswerber einen Landeszuschuss im Ausmaß von 2/3 des Bundeszuschusses gewährt und die Landesmittel zeitgerecht bereitstellt.
- 1.8.1.2 Zur Finanzierung werden auch EU-Mittel entsprechend den Festlegungen des genehmigten Programms LE 14-20 herangezogen.
- 1.8.1.3 Im Falle einer Beteiligung einer Gebietskörperschaft am Förderungswerber gelten eingebrachte Mittel bei der Förderungsberechnung als Eigenmittel des Förderungswerbers. Diese Mittel sind von der Bewilligenden Stelle in der Datenbank der Zahlstelle zusätzlich als sonstige öffentliche Mittel auszuweisen. Die Notwendigkeit der nationalen Kofinanzierung bleibt davon unberührt.

## **1.9 Abwicklung**

### **1.9.1 Verwaltungsbehörde**

Das BMLFUW ist als Verwaltungsbehörde gemäß Art. 66 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für die effiziente, wirksame und ordnungsgemäße Verwaltung und Durchführung des Programms LE 2020 verantwortlich.

## 1.9.2 Zahlstelle

1.9.2.1 Die Agrarmarkt Austria (AMA) nimmt als Zahlstelle die Zahlstellenfunktionen Bewilligung, Kontrolle (bestehend aus Verwaltungskontrolle, Vor-Ort-Kontrolle und Ex-post-Kontrolle), Auszahlung und Verbuchung wahr.

1.9.2.2 Die Zahlstelle betraut im Einvernehmen mit der Verwaltungsbehörde die Länder als „Bewilligende Stellen“ mit den Funktionen Bewilligung und Verwaltungskontrolle. Insbesondere im Falle bundesländerübergreifender Vorhabensarten können diese Funktionen dem BMLFUW übertragen werden. Es kann dabei das Recht zur Subdelegation eingeräumt werden.

Tritt als Förderungswerber die Einrichtung auf, der die Aufgaben der Bewilligenden Stelle übertragen wurden oder liegt eine andere Unvereinbarkeit vor, bleibt der Zahlstelle für dieses Vorhaben die Aufgabe der Bewilligenden Stelle vorbehalten.

1.9.2.3 Die Bewilligenden Stellen erfüllen folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Förderungsanträge,
2. Beurteilung der Vorhaben,
3. Entscheidung über die Förderungsanträge,
4. Entscheidung über die Auszahlung („Zahlungsantrag“) gemäß Art. 2 Abs. 1 Z 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014) und
5. Durchführung der Verwaltungskontrolle zu den Förderungs- und Zahlungsanträgen.

## 1.9.3 Förderungsanträge (Anträge auf Förderungsmittel im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Z. 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014)

1.9.3.1 Die Förderungsanträge sind unter Verwendung der von der Zahlstelle aufgelegten Formulare der Bewilligenden Stelle vorzulegen, soweit nicht anderes bestimmt ist.

Für die Förderung kommen nur Förderungsanträge in Betracht, die ordnungsgemäß eingereicht und die bis zum 31.12.2020 oder im Falle der Verlängerung dieser Frist durch das Unionsrecht und der damit verbundenen nationalen Festlegung eines Stichtages bis zu diesem Zeitpunkt genehmigt wurden.

1.9.3.2 Die elektronische Antragstellung (einschließlich sonstiger Mitteilungen und Anbrungen) wird zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht. Dann gibt die Zahlstelle in geeigneter Weise die Modalitäten für eine elektronische Antragstellung bekannt.

1.9.3.3 Der Förderungsantrag hat insbesondere zu enthalten:

1. Name der antragstellenden Person (bei Personenvereinigungen, im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften und juristischen Personen Angabe des nach außen Vertretungsbefugten inkl. Geburtsdatum),
2. Anschriften der antragstellenden Person (Zustelladresse, Betriebsadresse, Standort des Vorhabens bei Investitionen),
3. Betriebsnummer bzw. Klientennummer (sofern vorhanden), Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl,
4. Angabe zur Größe des Unternehmens (KMU oder großes Unternehmen)
5. Geburtsdatum bei natürlichen Personen als Antragsteller
6. Bankverbindung,
7. Angaben zu Ehegemeinschaft oder gleichstellbare Formen von Partnerschaften,

8. bei im Firmenbuch eingetragenen Personengesellschaften, Personenvereinigungen und juristischen Personen Art und Ausmaß der Beteiligung von Gebietskörperschaften,
9. alle für die inhaltliche Beurteilung notwendigen Angaben,
10. Finanzierungsplan, der insbesondere zu enthalten hat:
  - Kosten des Vorhabens,
  - Angabe der Finanzierungsträger, bei welchen für dieses Vorhaben Förderungsanträge geplant sind, Förderungsmittel beantragt, innerhalb der letzten drei Jahre zugesagt oder schon ausbezahlt worden sind und Angabe der Höhe jener Mittel,
  - Angaben zur Aufbringung der erforderlichen Eigenmittel
  - Ausweisung, ob die Angabe der Kosten ohne oder mit Umsatzsteuer erfolgt und ob eine Vorsteuerabzugsberechtigung gegeben ist;
  - Zeitplan für die Umsetzung des Vorhabens;
11. Verpflichtungserklärung mit Datum und Unterschrift der antragstellenden Person, mit der die Richtigkeit der Angaben im Förderungsantrag sowie in den zugehörigen Unterlagen bestätigt wird.

1.9.3.4 Diese dem Förderungsantrag zugrunde liegende Landesrichtlinie samt deren integrierten Bestandteilen bildet einen Teil des Vertrages, der durch die Genehmigung des Förderungsantrags durch die Bewilligende Stelle zwischen der antragstellenden Person und dem Land zustande kommt.

1.9.3.5 Mit der Antragstellung und Abgabe der unterzeichneten Verpflichtungserklärung, die einen integrierten Bestandteil des Förderungsantrages bildet, kann sich die antragstellende Person nicht mehr darauf berufen, dass

1. die Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Land nicht bekannt waren oder nicht verständlich gewesen seien oder
2. die unterzeichneten Angaben der antragstellenden Person nicht zurechenbar seien.

1. und 2. gelten gleichermaßen auch für alle anderen Vorkehrungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Antragstellung und Einhaltung des Vertrages.

1.9.3.6 Die antragstellende Person hat vor der Antragstellung auch eigeninitiativ alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen und Informationsangebote zu nützen, die sicherstellen, dass noch vor Eingehen der Verpflichtung Kenntnis über Rechte und Pflichten aus dem Förderungsvertrag erlangt werden.

Dies umfasst insbesondere die Kenntnisnahme von dieser Landesrichtlinie, zusätzliche Information durch Merkblätter, Publikationen (einschließlich Internet) der Bewilligenden Stelle, der Zahlstelle, des BMLFUW, der gesetzlichen Interessenvertretungen oder sonstiger spezifischer sachverständiger Einrichtungen, Teilnahme an Informationsveranstaltungen oder Beratungsangeboten.

Die aufgrund der Rechtsvorschriften vorgesehenen Informationspflichten des Bundes oder des Landes werden hierdurch nicht berührt.

1.9.3.7 Die Bewilligende Stelle ist im Zusammenhang mit der Entgegennahme der Förderungsanträge insbesondere betraut mit folgenden Aufgaben:

1. Bereithaltung der für die Antragstellung relevanten Unterlagen;
2. Entgegennahme der Förderungsanträge und sonstigen Unterlagen sowie deren Änderungen durch Versehen des Originals mit einem Eingangsvermerk (Eingangsdatum und Paraphe) der entgegennehmenden Person; dieser Eingangsvermerk ist in jedem Fall maßgebend für den Umstand und den Zeitpunkt des Einlangens des Förderungsantrags;

3. Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit des Eingangsdatums auch für die Beilagen;
  4. Prüfung auf Vorliegen der Mindestinhalte und Protokollierung aller Förderungsanträge, welche diese Voraussetzung erfüllen und Mitteilung des positiven oder negativen Prüfergebnisses an Förderungswerber
  5. Änderungsdienst: ausnahmsweise Vornahme von Änderungen und Ergänzungen über ausdrücklichen und nachweislichen Auftrag der antragstellenden Person mit Vermerk über Zeit und Inhalt des Auftrages.
- 1.9.3.8 Im Rahmen der Entgegennahme hat eine Prüfung auf materielle Richtigkeit und hinsichtlich der Ausschöpfung allfälliger Förderungsmöglichkeiten nicht zu erfolgen. Dies bleibt einer allfälligen Beratung einer hierzu berufenen Stelle vorbehalten.
- Inhaltliche oder formale Anleitungen der entgegennehmenden Stelle, die über die Aufgaben gemäß –1 bis –5 hinausgehen, erfolgen daher in deren eigenem Wirkungsbereich und sind dem Land nicht zuzurechnen.
- Die Hilfestellung beim Ausfüllen des Förderungsantrages, jede Ergänzung oder Änderung durch die Bewilligende Stelle oder einen sonstigen Dritten ist der antragstellenden Person als rechtsverbindliche Willensäußerung zuzurechnen, wenn sie den Förderungsantrag, die Ergänzung oder Änderung unterfertigt oder wenn eine Ergänzung oder Änderung durch einen Vermerk über den ausdrücklichen Auftrag der antragstellenden Person bestätigt ist.
- 1.9.3.9 Anbringen gemäß Punkt 1.9.3.10 und Förderungsanträge sind in der Reihenfolge ihres Einlangens zu behandeln. Diesbezüglich sowie bei in dieser Richtlinie festgelegten Fallfristen ist das Datum des Eingangsvermerkes der Bewilligenden Stelle maßgeblich. Bedient sich die Bewilligende Stelle einer anderen Stelle als Einreichstelle, so ist der Eingangsvermerk dieser Stelle maßgeblich.
- 1.9.3.10 Anbringen, die nicht die folgenden Mindestinhalte aufweisen, gelten noch nicht als Förderungsanträge und dürfen nicht angenommen werden:
- Name des Förderungswerbers/der Förderungswerberin bzw. der vertretungsbefugten Person
  - Geburtsdatum/-daten des Förderungswerbers/der Förderungswerberin bzw. der vertretungsbefugten Person/en
  - Zustelladresse
  - Kurzbezeichnung des Vorhabens
  - Unterschrift auf dem Antragsformular und auf der Verpflichtungserklärung
- 1.9.3.11 Mit der Annahme des Förderungsantrags wird die Festlegung eines Stichtags für die Kostenanerkennung bewirkt. Dieser Stichtag ist der antragstellenden Person möglichst innerhalb von zwei Wochen mit schriftlicher Erledigung (bei angeführter E-Mail-Adresse kann elektronisch zugestellt werden) mitzuteilen.
- 1.9.3.12 Ist der angenommene Förderungsantrag hinsichtlich anderer als in Punkt 1.9.3.10 genannten Daten unvollständig, können die erforderlichen Angaben oder Unterlagen auftragsgemäß innerhalb einer von der Bewilligenden Stelle festzusetzenden Frist von der antragstellenden Person unter Wahrung des mitgeteilten Stichtags nachgereicht werden. Bei fruchtlosem Verstreichen dieser Frist ist der der Förderungswerber noch einmal zur Nachreichung mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung aufzufordern. Werden die erforderlichen Angaben oder Unterlagen dann wieder nicht fristgerecht nachgereicht, ist der Förderungsantrag abzulehnen.

## 1.9.4 **Beurteilung des Vorhabens**

### 1.9.4.1 Beurteilung des Vorhabens

Die Bewilligende Stelle hat das Vorhaben insbesondere hinsichtlich folgender Punkte schriftlich zu beurteilen und die dafür erforderlichen Verwaltungskontrollen gemäß Art. 48 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 durchzuführen:

- Zuordnung des Vorhabens zur beantragten Vorhabensart;
- Vorliegen der Förderungswürdigkeit der antragstellenden Person und der fachlichen Förderungsvoraussetzungen (Zugangsvoraussetzungen sowie Bedingungen und Auflagen),
- Förderungsfähigkeit und Plausibilisierung der angegebenen Kosten;
- Erfüllung der Auswahlkriterien.

### 1.9.4.2 Fördergutachten

In den vorgesehenen Fällen (siehe besonderer Teil) ist durch die bewilligende Stelle ein Fördergutachten einzuholen.

### 1.9.4.3 Auswahlverfahren

Vorhaben, die zum Zeitpunkt ihrer Beurteilung sämtliche Förderungsvoraussetzungen erfüllen bzw. durch die Auferlegung von Bedingungen und Auflagen im Rahmen der Genehmigung bedingt erfüllen, sind einem Auswahlverfahren zu unterziehen.

Für die Auswahl sind die von der Verwaltungsbehörde Vorhabensart-spezifisch festgelegten Auswahlkriterien heranzuziehen. Diese Auswahlkriterien samt dem anzuwendenden Beurteilungsschema und das jeweilige Auswahlverfahren sind im „Katalog der Auswahlkriterien für Maßnahmen der Ländlichen Entwicklung 2014 – 2020“ des BMLFUW auf der Homepage des BMLFUW sowie der Bewilligenden Stelle auf [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at) veröffentlicht. Dieser Katalog ist hinsichtlich der Vorhabensarten im Besonderen Teil integrierter Bestandteil dieser Richtlinie und somit Vertragsbestandteil.

Das Procedere ist im Katalog der Auswahlverfahren festgelegt, der integraler Bestandteil dieser Richtlinie ist.

Aufgrund budgetärer Beschränkungen nicht ausgewählte Vorhaben können von der Bewilligenden Stelle auf eine Warteliste gesetzt werden und an einem weiteren Auswahlverfahren teilnehmen, wenn die Auswahlkriterien unverändert bleiben. Förderungsanträge für Vorhaben, die die vorgesehene Mindestpunktzahl im Auswahlverfahren nicht erreichen, sind abzulehnen. Dies gilt ebenso für Förderungsanträge, die auch im zweiten Auswahlverfahren nicht ausgewählt wurden.

## 1.9.5 **Entscheidung über den Förderungsantrag**

### 1.9.5.1 Die Bewilligende Stelle hat die antragstellende Person von der Genehmigung oder Ablehnung unverzüglich nach der Entscheidung - im Falle der (teilweisen) Ablehnung unter Angabe der Gründe - schriftlich zu verständigen. Mit dem Zugang des Genehmigungsschreibens an die antragstellende Person kommt der Vertrag zustande. Mit dem Genehmigungsschreiben sind auch eine Kopie des Förderungsantrages inkl. Verpflichtungserklärung und Vorgaben zum Zahlungsantrag zu übermitteln, sofern der Förderungsantrag nicht bereits elektronisch eingereicht worden ist.

Das Genehmigungsschreiben hat jedenfalls zu enthalten:

- Höchstbetrag der anrechenbaren Kosten;
- Umfang der maximal zugesagten Förderung, wobei jeweils die Anteile von EU und Land betrags- und anteilmäßig gesondert auszuweisen sind;
- im Falle einer „de-minimis“-Förderung den Hinweis, dass es sich um eine „de-minimis“-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „de-minimis“-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24.12.2013 S. 1, handelt;

- Fristen für die Durchführung des Vorhabens (maximal drei Jahre, mit Ausnahmen von speziellen Artenschutzprojekten und Vorhaben zur Lebensraumverbesserung) sowie Fristen für Berichtspflichten und gegebenenfalls für die Vorlage des Zahlungsantrages;
- Angabe, in welcher Form an der Evaluierung mitzuwirken ist und welche Informationen für die Überprüfung der Indikatoren bekannt zu geben sind;
- allfällige weitere Bedingungen oder Auflagen zum Vorhaben, soweit es für die Erreichung der Projektziele oder zur Sicherstellung der Finanzierung erforderlich ist (z.B. Verpflichtung zur Einhaltung der Grundsätze des öffentlichen Auftragswesens, soweit Förderungswerber dem Vergaberecht unterliegen).

Aus der Genehmigung des Förderungsantrags entsteht dem Förderungswerber noch kein Rechtsanspruch auf die tatsächliche Auszahlung der maximalen Förderung, sondern die Auszahlung hängt von der positiven Entscheidung über den Zahlungsantrag ab.

1.9.5.2 Ein Vorhaben kann für einen Zeitraum von maximal drei Jahren bewilligt werden. Wenn durch eine Verzögerung das Projektziel innerhalb der ursprünglichen Frist nicht erreicht werden kann, kann die Bewilligende Stelle die Durchführungsfrist entsprechend verlängern, gegebenenfalls auch über die Frist von drei Jahren hinaus.

#### 1.9.6 **Meldepflichten**

1.9.6.1 Geringfügige Änderungen des Vorhabens während seiner Durchführung, die keinen Einfluss auf die Erreichung des Projektziels haben, müssen nicht gemeldet werden.

1.9.6.2 Der/die Förderungswerber/-in hat die Bewilligende Stelle über alle anderen Änderungen des Vorhabens während seiner Durchführung sowie über alle Ereignisse, die die Durchführung des Vorhabens oder die Erreichung des Projektziels verzögern oder unmöglich machen, innerhalb einer angemessenen Frist zu informieren.

1.9.6.3 Wesentliche Änderungen des Vorhabens sind von der antragstellenden Person vor ihrer Umsetzung schriftlich bei der Bewilligenden Stelle zu beantragen. Die Bewilligende Stelle hat die Genehmigung entsprechend abzuändern und die antragstellende Person darüber schriftlich zu informieren.

1.9.6.4 Änderungen, die zu einer Reduktion der Kosten um mehr als 35 % der genehmigten Kosten führen würden, dürfen von der Bewilligenden Stelle nur dann genehmigt werden, wenn weiterhin gewährleistet ist, dass alle wesentlichen Projektteile realisiert werden bzw. im Falle der Nichtrealisierung wesentlicher Projektteile noch das gegebenenfalls abgeänderte Projektziel erreicht wird.

1.9.6.5 Die antragstellende Person ist darüber hinaus verpflichtet, jede weitere nachträgliche Beantragung einer Förderung für dasselbe Vorhaben mitzuteilen.

1.9.6.6 Die antragstellende Person hat die Fertigstellung des Vorhabens der Bewilligenden Stelle binnen angemessener Frist bekannt zu geben. Bei baulichen Vorhaben ist die nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen vorgesehene behördliche Abnahmebestätigung vorzulegen.

#### 1.9.6.7 **Vertragsbeitritt**

Bei Übernahme des Vorhabens durch einen Dritten während der Umsetzung des Vorhabens oder während der Behaltefrist kann die Bewilligende Stelle einem Vertragsbeitritt zustimmen, sofern die beitretende Person zum Zeitpunkt des Vertragsbeitritts sämtliche persönliche Förderungsvoraussetzungen erfüllt.

## 1.9.7 **Entscheidung über den Zahlungsantrag und Auszahlung**

### 1.9.7.1 Zahlungsantrag

Die Auszahlung bzw. die Teilzahlung der zugesagten Förderungsmittel ist unter Verwendung des von der Zahlstelle aufgelegten Formulars bei der Bewilligenden Stelle bis spätestens 30.06.2023 zu beantragen. Die Bewilligende Stelle kann eine kürzere Frist, die sich an der Fertigstellung des Vorhabens orientiert, festlegen.

Der Zahlungsantrag kann erst nach der Genehmigung des Vorhabens angenommen werden.

Die Bewilligende Stelle hat die Bestimmungen der Punkte 1.9.3.7 - 1.9.3.9 sinngemäß anzuwenden. Fehlende oder verbesserungsfähige Angaben und Nachweise können von der antragstellenden Person innerhalb einer von der Bewilligenden Stelle festzusetzenden Frist nachgebracht werden.

### 1.9.7.2 Grundlage für die Bewilligung des Zahlungsantrages sind

- die nachgewiesenen tatsächlich getätigten Ausgaben oder tatsächlich erbrachten Eigenleistungen und Abschreibungen der antragstellenden Person hinsichtlich der anrechenbaren Kosten, die für die geförderten Leistungen nötig sind. Diese sind für die Ermittlung der auszuzahlenden Förderungsbeträge zur Gänze ohne Rundung heranzuziehen.
- im Falle der Anwendung vereinfachter Kostenoptionen gemäß Art. 67 Abs. 1 lit. b – d der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 die für die jeweilige Vorhabensart im Besonderen Teil und gegebenenfalls im Genehmigungsschreiben festgelegten Nachweise. Aus diesen Unterlagen muss hervorgehen, dass tatsächlich die von der antragstellenden Person angegebenen Aktivitäten durchgeführt bzw. die angegebenen Ergebnisse erzielt wurden.

### 1.9.7.3 Der Nachweis für tatsächlich getätigte Ausgaben erfolgt insbesondere durch auf die antragstellende Person lautende Rechnungen samt Zahlungsbelegen. Die erbrachten Eigenleistungen sind durch entsprechende Aufzeichnungen nachzuweisen.

Übersteigt der Rechnungsbetrag für eine zusammengehörige Leistung € 5.000,- netto, muss eine unbare Zahlung nachgewiesen werden.

Rückflüsse, die erst nach Vorlage der Rechnungen zur Anrechnung in der Förderung entstanden sind, sind vom Begünstigten der Bewilligenden Stelle zu melden und von dieser bei der Ermittlung des auszuzahlenden Förderungsbetrages zu berücksichtigen.

### 1.9.7.4 Alle mit dem Zahlungsantrag in Papierform vorgelegten Belege (Rechnungen sowie Aufzeichnungen über erbrachte Eigenleistungen) sind durch die Bewilligende Stelle so zu kennzeichnen, dass erkennbar ist, dass die Dokumente im Rahmen einer Förderung der Ländlichen Entwicklung in der Periode 2014 – 2020 berücksichtigt wurden.

### 1.9.7.5 Elektronische Belege dürfen von der Bewilligenden Stelle unter der Voraussetzung, dass Förderungsmissbrauch und unerwünschte Mehrfachförderungen vermieden werden, als Nachweis für tatsächlich getätigte Ausgaben anerkannt werden. Die Bewilligende Stelle hat ihre mit der Zahlstelle akkordierten Rahmenbedingungen für die Anerkennung elektronischer Belege zu veröffentlichen und im Genehmigungsschreiben darauf hinzuweisen.

Elektronische Belege, auf denen bereits vom Rechnungsleger ein Hinweis darauf angebracht wurde, dass sich die in Rechnung gestellte Leistung auf ein in der Ländlichen Entwicklung 2014 - 2020 beantragtes Vorhaben bezieht, sind jedenfalls zulässig.

### 1.9.7.6 Aussetzung der Förderung

Die Bewilligende Stelle kann gemäß Art. 36 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 bei verbesserungsfähigen Verstößen, die die Erreichung des Projektziels nicht gefährden und bei denen davon auszugehen ist, dass die antragstellende Person fristgerecht Abhilfe schaffen kann, die Auszahlung der Förderung bestimmter Ausgaben aussetzen. Die

Bewilligende Stelle hat gegenüber der antragstellenden Person eine für die Verbesserung adäquate Frist, die nicht länger als drei Monate betragen darf, sowie die erforderlichen Abhilfemaßnahmen festzulegen.

Bei fruchtlosem Verstreichen dieser Frist sind die betroffenen Ausgabenpositionen des Zahlungsantrags abzulehnen.

#### 1.9.7.7 Kürzungen

Beinhaltet der Zahlungsantrag nicht anrechenbare Kostenpositionen, ist der auszahlende Betrag nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 63 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 zu kürzen.

1.9.7.8 Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich durch Überweisung auf das von der antragstellenden Person im Antrag angegebene Namenskonto durch die Zahlstelle im Namen und auf Rechnung des Landes nach Maßgabe der Verfügbarkeit der EU- und Landesmittel.

1.9.7.9 Die antragstellende Person kann Vorschusszahlungen im Ausmaß von max. 50 % des Förderungsbetrags beantragen, wobei eine Besicherung in Höhe von mindestens 100 % des Vorschusses durch eine Bankgarantie oder entsprechende Sicherheit vorzulegen ist. Vorschusszahlungen an Gebietskörperschaften, ausgenommen Gemeinden, sind nicht zulässig.

#### 1.9.8 **Berichte:**

1.9.8.1 Die Zahlstelle legt mittels einer Arbeitsanweisung an die Bewilligende Stelle die Fristen des jeweils spätesten Zahlungseingabetermins für den dazugehörigen Auszahlungstermin fest. Diese Meldungen bilden die Grundlage für die Mittelanforderung der Zahlstelle gegenüber dem BMLFUW und den Ländern.

1.9.8.2 Die Bewilligende Stelle erstellt über das abgelaufene EU-Haushaltsjahr auf Grundlage eines von der Zahlstelle vorgegebenen Musters einen Jahresbericht, der bis spätestens 10.11. des jeweiligen Jahres an die Zahlstelle zu übermitteln ist.

1.9.8.3 Dieser Jahresbericht enthält einerseits im Hinblick auf die Verantwortlichkeit der Zahlstelle eine Beschreibung der durchgeführten Vorhaben, eine Bescheinigung über die Förderfähigkeit der genehmigten Förderungsanträge und eine Erklärung, dass die Förderungsvoraussetzungen eingehalten und alle einschlägigen Unionsvorschriften beachtet wurden, sowie andererseits alle Daten, die für die Erfüllung der Berichtspflicht gegenüber der Europäischen Kommission erforderlich sind.

#### 1.9.9 **Evaluierungsdaten**

Die antragstellende Person verpflichtet sich, an der Evaluierung mitzuwirken und die dafür erforderlichen Informationen bekanntzugeben.

#### 1.9.10 **Weitere Festlegungen**

Weitere Festlegungen über die Abwicklung der einzelnen Vorhabensarten finden sich im Besonderen Teil.

## 1.10 **Kontrolle und Prüfungen**

### 1.10.1 **Allgemeine Bestimmungen**

1.10.1.1 Die Kontrolle erfolgt im Wirkungsbereich der Zahlstelle in Form einer Verwaltungskontrolle, einer Vor-Ort-Kontrolle und einer Ex-Post-Kontrolle, gestützt auf die Bestimmungen der

Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 sowie Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014, durch hierzu berufene Organe der Zahlstelle sowie der EU (Kontrollorgane).

- 1.10.1.2 Die Organe und Beauftragten des Landes, der Zahlstelle, des BMLFUW, des Österreichischen Rechnungshofes und des Landesrechnungshofes, der bescheinigende Stelle für den Rechnungsabschluss sowie die Organe der EU können die Einhaltung aller Bedingungen und Verpflichtungen, insbesondere die Berechtigung zur Inanspruchnahme begehrter oder bereits ausbezahlter Förderungen, überprüfen.  
Die Kontrollorgane können im Zuge der Kontrolle jederzeit die Aushändigung oder Zusendung von Kopien – soweit erforderlich auch von Originalen – von Aufzeichnungen oder Unterlagen der antragstellenden Person oder Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen auf deren Kosten verlangen.  
Schriftliche Pacht- bzw. Bewirtschaftungsverträge und sonstige förderungsrelevante Unterlagen sind am Betrieb aufzubewahren und zur Verfügung zu halten. Diese Unterlagen sind auf Verlangen jederzeit – auch außerhalb der Vor-Ort-Kontrolle – den Kontrollorganen vorzulegen oder der Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen ist zu gewähren.
- 1.10.1.3 Sind der antragstellenden Person förderungsrelevante Unterlagen insofern nicht zugänglich, als sie rechtmäßig bei einem Dritten aufliegen oder aufliegen müssen, hat sie über Aufforderung Vorkehrungen zu treffen, dass sie von dem Kontrollorgan bei Bedarf eingesehen oder der antragstellenden Person in Kopie – soweit erforderlich auch Originale – ausgehändigt werden können oder der Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen gewährt wird.
- 1.10.1.4 Kann der Zugang zu förderungsrelevanten Unterlagen nicht gewährt werden, gelten die Unterlagen als nicht vorgefunden.
- 1.10.1.5 Nachgängige Prüfungen  
Über Kontrollen gemäß Punkt 1.10.2, 0 und 1.10.4 hinaus finden nachgängige Prüfungen (Audits) statt, die von Organen oder Beauftragten des BMLFUW, des Österreichischen Rechnungshofes sowie Organen der EU durchgeführt werden (Prüforgane). Dabei sind alle Bestimmungen gemäß Punkt 1.10, die Mitwirkungs- und Duldungspflichten der antragstellenden Person beinhalten, sinngemäß anzuwenden.
- 1.10.2 **Verwaltungskontrollen**
- 1.10.2.1 Diese werden durch eine verwaltungstechnische Kontrolle aller Anträge (Förderungsanträge und Zahlungsanträge) vorgenommen und ermöglichen die Kontrolle von Antragsdaten, die auch ohne eine Vor-Ort-Kontrolle verifizierbar sind. Die Bewilligenden Stellen haben die Verwaltungskontrollen anhand von Checklisten, die von der Zahlstelle Vorhabensart-spezifisch vorgegeben werden, durchzuführen.
- 1.10.2.2 Bei investitionsbezogenen Vorhaben beinhaltet die Verwaltungskontrolle auch eine Überprüfung der Investition vor Ort. Dieser Besuch vor Ort erfolgt vor Freigabe der Letztzahlung und im Hinblick auf die Pflichten der antragstellenden Person nach den Grundsätzen des Punktes 0. Die Bewilligenden Stellen können von einem Besuch vor Ort absehen, wenn es sich um ein Vorhaben mit anrechenbaren Kosten Euro 20.000,- (netto) handelt und aufgrund vorliegender Unterlagen die Gefahr, dass die Investition in Wirklichkeit nicht getätigt wurde oder Förderungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, als gering einzustufen ist.

### 1.10.3 **Vor-Ort-Kontrollen**

- 1.10.3.1 Bei diesen werden auch jene Förderungsvoraussetzungen überprüft, die nur vor Ort beim Vorhaben selbst plausibilisiert und verifiziert werden können, und sie dienen auch zur Gegenkontrolle von Verwaltungskontrollen.
- 1.10.3.2 Die Kontrollorgane können jederzeit ohne Ankündigung oder auch nach Ankündigung alle Betriebs- und Lagerräume sowie Betriebsflächen betreten und in die Buchhaltung und in alle Bezughabenden Aufzeichnungen oder Unterlagen der antragstellenden Person Einsicht nehmen.
- 1.10.3.3 Bei der Kontrolle hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson des Förderungswerbers/der Förderungswerberin anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und sonstige Unterstützung zu leisten. Die antragstellende Person ist verpflichtet, die angeführten Kontrollmaßnahmen zuzulassen.
- 1.10.3.4 Ist im Antrag eine Person als Vertretungsbevollmächtigte ausgewiesen, gilt diese in jedem Falle als geeignete und informierte Auskunftsperson, soweit die antragstellende Person selbst bei der Kontrolle nicht anwesend ist oder Auskunft nicht erteilt oder nicht erteilen kann.
- 1.10.3.5 Verweigert die antragstellende Person oder ausgewiesene Vertretungsbevollmächtigte die Auskunft oder verhindert diese die Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle auf andere Weise, ausgenommen im Falle höherer Gewalt oder bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, ist der Förderungsantrag abzulehnen oder eine bereits erteilte Förderzusage zu widerrufen.
- 1.10.3.6 Ist die antragstellende Person oder der ausgewiesene Vertretungsbevollmächtigte bei der Kontrolle nicht anwesend, gelten im Betrieb maßgeblich mitwirkende und volljährige Betriebsangehörige als geeignete und informierte Auskunftspersonen, sofern die Kontrolle angekündigt war und die antragstellende Person ohne weitere Benennung einer auskunftsberechtigten Person bei der Kontrolle nicht anwesend ist.
- 1.10.3.7 Das Kontrollorgan hat im Zuge der Kontrolle einen Kontrollbericht zu erstellen, der es ermöglicht, die Einzelheiten der vorgenommenen Kontrollschritte nachzuvollziehen. Anmerkungen der antragstellenden Person zu den Feststellungen sind aufzunehmen. Der Kontrollbericht ist von der antragstellenden Person bzw. der informierten Auskunftsperson zu unterzeichnen. Wird ein Verstoß festgestellt, ist der antragstellenden Person eine Ausfertigung des Kontrollberichts zu übergeben.
- 1.10.3.8 Die rechtliche Bewertung und Beurteilung der Kontrollfeststellungen erfolgen nicht durch das Kontrollorgan, sondern durch die Bewilligende Stelle und in weiterer Folge durch die Zahlstelle.
- Das Kontrollorgan ist daher nicht befugt, Aussagen über Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit von Verstößen oder die Rechtsfolgen der Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrolle zu treffen. Die antragstellende Person kann sich auf allfällige diesbezügliche Aussagen oder Einschätzungen des Kontrollorgans nicht berufen.

### 1.10.4 **Ex-Post-Kontrollen**

Diese umfassen insbesondere die Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtung zur Nutzung und Instandhaltung des Investitionsgegenstandes gemäß Punkt 1.6.4 und erfolgen im Hinblick auf die Pflichten der antragstellenden Person nach den Grundsätzen des Punktes 0.

### 1.10.5 **Aufbewahrung von Unterlagen**

- 1.10.5.1 Die antragstellende Person ist verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre ab Ende des Jahres der Letztzahlung der Förderung, jedoch mindestens bis 31.12.2026 sicher und überprüfbar aufzubewahren.

- 1.10.5.2 Bei Vorhaben, die durch einen Zinszuschuss gefördert werden, ist die antragstellende Person verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen oder Unterlagen mindestens 1 Jahr nach Ablauf des Jahres der vollständigen Tilgung des geförderten Kredites sicher und überprüfbar aufzubewahren. Sofern die Bestimmung gemäß Punkt 1.10.5.1 eine längere Aufbewahrungsfrist ergibt, ist diese anzuwenden
- 1.10.5.3 Die Bewilligende Stelle sowie die Zahlstelle hat alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre ab Ende des Jahres der Letztzahlung der Förderung, mindestens jedoch bis 31.12.2026 sicher und überprüfbar aufzubewahren.
- 1.10.5.4 Die Aufzeichnungen oder Unterlagen sind während der vorgeschriebenen Aufbewahrungszeit dem Kontroll- und Prüforgang auf Verlangen jederzeit und kostenlos zur Verfügung zu stellen, eine gleiche Verpflichtung besteht für die Bewilligende Stelle gegenüber der Zahlstelle und für die Zahlstelle gegenüber dem BMLFUW.

## 1.11 Rückzahlung, Einbehalt und Aussetzung der Förderung

### 1.11.1 Grundsatz

- 1.11.1.1 Die antragstellende Person ist verpflichtet, über schriftliche Aufforderung der Bewilligenden Stelle, der Zahlstelle oder des BMLFUW – und unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – eine gewährte Förderung ganz oder teilweise binnen vier Wochen zurückzuzahlen, insbesondere wenn
1. Organe oder Beauftragte des Landes, des Bundes oder der EU von der antragstellenden Person über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
  2. von der antragstellenden Person die vorgesehenen Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Sonderrichtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
  3. die antragstellende Person nicht aus eigener Initiative - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
  4. die antragstellende Person vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
  5. die Förderungsmittel von der antragstellenden Person ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
  6. die Leistung von der antragstellenden Person nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
  7. von der antragstellenden Person das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde,
  8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes und des Bundes-Behinderten-gleichstellungsgesetzes sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes nicht beachtet wurden,
  9. der antragstellenden Person obliegende Publizitätsmaßnahmen nicht durchgeführt werden,
  10. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder

11. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von der antragstellenden Person nicht eingehalten wurden.

1.11.1.2 Für gewährte, aber noch nicht ausbezahlte Mittel erlischt der Anspruch auf Zahlung.

1.11.1.3 Im Falle eines Vertragsbeitritts können während der Umsetzung des Vorhabens oder während der Behaltefrist entstandene Rückforderungen gleichermaßen gegen die ursprüngliche antragstellende Person als auch gegen deren NachfolgerIn geltend gemacht werden, unabhängig davon, wer den Verstoß gesetzt hat.

#### 1.11.2 **Ausmaß**

1.11.2.1 Das Ausmaß der Rückforderung, der Einbehalt der zugesagten Förderung oder die Sanktion tragen dem Umstand Rechnung, dass der Vertrag nicht in der vereinbarten Form erfüllt wurde. Dabei sind Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des festgestellten Verstoßes zu berücksichtigen. Die antragstellende Person muss grundsätzlich damit rechnen, dass die gesamte gewährte Förderung zurückzuzahlen ist.

Im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes wird die antragstellende Person zusätzlich zur gänzlichen Rückforderung bzw. Einbehalt im Kalenderjahr der Feststellung auch in dem darauf folgenden Kalenderjahr von derselben Maßnahme oder Vorhabenart ausgeschlossen.

1.11.2.2 Ein Rechtsanspruch auf bloß teilweise Rückzahlung besteht nicht, es sei denn, das Unionsrecht sieht diese vor.

1.11.2.3 Rückforderungen und Sanktionen bei Nichterfüllung oder Schlechterfüllung des Vertrages erfolgen nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 35 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 sowie Art. 63 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014.

1.11.2.4 (Verzugs)Zinsen

Der zurückzuerstattende Betrag ist bei Verzug von Unternehmen mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz für den Zeitraum zwischen dem Ende der in der Rückforderungsmitteilung angegebenen Zahlungsfrist bis zur gänzlichen Einbringung zu verzinsen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch mit 4 %.

#### 1.11.3 **Modalitäten**

1.11.3.1 Bei Rückforderung von bereits ausgezahlten Beträgen ist die Zahlstelle verpflichtet, mit den der antragstellenden Person nach Übermittlung der Rückforderungsmitteilung zustehenden Zahlungen aus der betroffenen Vorhabensart, aus anderen Vorhabensarten und Maßnahmen des Programms LE 2020 oder GAP 1-Zahlungen aufzurechnen, wenn die Aufrechnung nach Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 908/2014 zulässig ist.

1.11.3.2 Teilzahlungen und Teilaufrechnungen werden zuerst auf das Kapital und erst nach der Tilgung des Kapitals auf die Zinsen angerechnet.

1.11.3.3 Auf schriftlichen Antrag des Förderungswerbers/der Förderungswerberin bei der Zahlstelle kann die Rückzahlung – unbeschadet der Aufrechnung - auch in Raten, deren Anzahl und Höhe von der Zahlstelle festzulegen sind, oder nach Stundung erfolgen.

#### 1.11.4 **Abstandnahme von der Rückforderung**

Die Zahlstelle kann bei einem Rückforderungsbetrag von weniger als EUR 100,00 (Zinsen nicht inkludiert) von einer Rückforderung Abstand nehmen.

#### 1.11.5 **Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände**

Kann eine antragstellende Person aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände die vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen, erfolgt gemäß Art. 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 keine Rückforderung bereits ausbezahlter Förderungen, vorausgesetzt die Meldung erfolgt rechtzeitig.

Die antragstellende Person hat der Bewilligenden Stelle oder der Zahlstelle einen Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände mit den von ihr anerkannten Nachweisen innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab der er hierzu in der Lage ist, schriftlich mitzuteilen.

### 1.12 **Datenverwendung**

1.12.1 Die antragstellende Person nimmt zur Kenntnis, dass das Land, das BMLFUW, die Zahlstelle und weitere von diesen beauftragte Abwicklungsstellen berechtigt sind,

1. alle im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken (einschließlich Berichtslegung für Monitoring- und Evaluierungsverpflichtungen) zu verwenden;
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Zahlungsantrages erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes und Landes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.

1.12.2 Die antragstellende Person nimmt zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

1.12.3 Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass die zuständigen Einrichtungen (insbesondere 1.13.3 Kontrollstelle und Lebensmittelbehörde) der Bewilligenden Stelle jene Daten zu übermitteln haben, die diese zur Überprüfung der Förderungsvoraussetzungen für die Vorhabensarten „Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“ sowie „Teilnahme an Lebensmittelqualitätsregelungen“ benötigt.

1.12.4 Die antragstellende Person nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund des Art. 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 folgende Daten für das betreffende Haushaltsjahr via Internet veröffentlicht werden: Name, Gemeinde samt Postleitzahl, Betrag der Zahlungen aus dem EGFL, Betrag der Zahlungen aus dem ELER einschließlich der nationalen Anteile sowie Bezeichnung und Beschreibung der geförderten Maßnahmen unter Angabe des jeweiligen EU-Fonds. Zur Geltendmachung der Rechte als Betroffene/r gemäß dem 5. Abschnitt des DSG 2000 ist ein schriftlicher Antrag bei der AMA einzubringen.

### 1.13 **Gleichbehandlungs- und Behindertengleichstellungsgesetz**

Förderungen dürfen nur jenen Personen gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz (Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004) und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (§ 8 Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005) sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, beachten.

Bei der Durchführung von Vorhaben auf Basis dieser Richtlinie (z.B. der Erstellung von PR-Unterlagen u.ä.) ist auf eine geschlechtssensible und situationsadäquate Ausdrucksweise zu achten.

## **1.14 Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung**

Die Abtretung von Forderungen sowie Anweisung, Verpfändung von oder sonstige Verfügung über Forderungen der antragstellenden Person aufgrund von Förderungszusagen nach dieser Sonderrichtlinie ist der Republik Österreich gegenüber unwirksam.

## **1.15 Publikation**

Der Hinweis über die Erlassung dieser Richtlinie oder ihre Änderung sowie der Text selbst ist auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at) ersichtlich.

Die Zahlstelle und die Bewilligende Stelle haben darüber hinaus für eine geeignete Information der potenziellen Förderungswerber zu sorgen.

## **1.16 Subjektives Recht**

Ein subjektives Recht (Rechtsanspruch) auf Gewährung einer Förderung entsteht aus der Erlassung dieser Sonderrichtlinie nicht.

## **1.17 Gerichtsstand**

Für Streitigkeiten aus dem zwischen dem Land Oberösterreich und der antragstellenden Person bestehenden Förderungsvertrag gilt als ausschließlicher Gerichtsstand das jeweils sachlich zuständige Gericht mit Sitz in Linz.

## **1.18 Geschlechtsneutralität**

Alle in dieser Sonderrichtlinie und sonstigen heranzuziehenden Rechtsgrundlagen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

## **1.19 Anwendbarkeit**

1.19.1 Diese Richtlinie ist aufgrund der Genehmigung des Programms LE 2020 durch die Europäische Kommission auf alle ab dem 01.01.2014 gestellten Förderungsanträge und abgeschlossenen Verträge anzuwenden.

1.19.2 Änderungen dieser Richtlinie treten am Tag nach der Publikation in Kraft, soweit nicht ein anderes Inkrafttreten vorgesehen ist.

1.19.3 Sofern für Vorhabensarten die beihilfenrechtliche Förderungsgewährung auf Basis einer Genehmigung dieser Richtlinienbestandteile durch die Europäischen Kommission vorgesehen ist, dürfen in dieser Vorhabensart eingereichte Förderungsanträge erst nach Vorliegen der beihilfenrechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission bewilligt werden.

- 1.19.4 Die mit 9. März 2015 von der Oberösterreichischen Landesregierung beschlossene „*Richtlinie des Landes Oberösterreich für Projektförderungen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014/2020*“ tritt mit 31.12.2013 außer Kraft.
- Förderungen auf Basis der vorgenannten bisher geltenden Richtlinie werden nach der bisher geltenden Richtlinie zu Ende geführt.
- 1.19.5 Die geänderten Punkte treten rückwirkend mit 01.01.2014 in Kraft.

## **2 Pläne und Entwicklungskonzepte zur Erhaltung des natürlichen Erbes (7.1.1)**

Rechtliche Grundlage:

Art. 20 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER).

### **2.1 Ziel**

1. Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von naturschutzfachlich wertvollen Flächen, die schützenswerte Lebensraumtypen oder Arten aufweisen, wobei ein Beitrag zur Erreichung der Ziele der FFH-Richtlinie 92/43/EWG mit besonderem Bezug zum PAF, der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG, der nationalen Biodiversitätsstrategie, der Landesnaturschutzgesetze und -strategien, der Nationalparkgesetze und der österreichischen Nationalparkstrategie oder der Ziele von internationalen Naturschutzübereinkommen (Bonner Konvention, Berner Konvention, Ramsar-Übereinkommen, CBD, CITES) geleistet werden soll..
2. Erstellung wissenschaftlicher oder praxisorientierter Grundlagen, die im Zusammenhang mit der Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von schützenswerten Lebensräumen und Arten stehen.
3. Entwicklung von Kompetenzen für Naturraummanagement und Schaffung guter Voraussetzungen für die Wertschöpfung durch Dienstleistungen für den Naturschutz.
4. Motivation und Bewusstseinsbildung zur Unterstützung lokaler Akteure und Stakeholder sowie der breiten Öffentlichkeit, um die Ziele des Naturschutzes als gesellschaftlich anerkannte Werte zu verankern.
5. Management und Entwicklung von Schutzgebieten sowie Grundlagenarbeiten hierzu.

### **2.2 Förderungsgegenstand**

Bewirtschaftungspläne, Naturschutzpläne für Land- und Forstwirte, Managementpläne, Entwicklungskonzepte für Gebiete von hohem Naturwert, Landschaftspflegepläne, die für die Erhaltung, Wiederherstellung oder Verbesserung des natürlichen Erbes erforderlich sind.

Waldbezogene Pläne werden nicht in dieser Vorhabensart gefördert.

### **2.3 Förderungswerberinnen und Förderungswerber**

2.3.1 Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;

2.3.2 Sonstige Förderungswerber, insbesondere Landnutzer, NGOs, Vereine, Schutzgebietsverwaltungen, Agrargemeinschaften, Nationalparkverwaltungen, Natur- und Biosphärenparkverwaltungen;

2.3.3 Gebietskörperschaften

### **2.4 Förderungsvoraussetzungen**

2.4.1 Das zu fördernde Vorhaben befindet sich im ländlichen Gebiet.

2.4.2 Das Vorhaben steht in Einklang mit naturschutzfachlichen Zielsetzungen oder vergleichbaren relevanten Strategien (wie z.B. FFH-Richtlinie (92/43/EWG), Vogelschutz-Richtlinie (92/43/EWG), Nationalparkstrategie, Strategien der Natur- und Biosphärenparks u.ä).

2.4.3 Das Vorhaben wird im Einvernehmen mit der für Naturschutz zuständigen Stelle realisiert.

## 2.5 Art und Ausmaß der Förderung

2.5.1 Zuschuss zum Sachaufwand im Ausmaß von 100 % der anrechenbaren Kosten. Der Sachaufwand schließt nur jenen Personalaufwand, der ausschließlich durch die Umsetzung des Vorhabens entsteht, ein.

2.5.2 Gemeinkosten der antragstellenden Person können mit einem Pauschalsatz von 15% der verrechneten Personalkosten gefördert werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale).

Investitionen für Büroinfrastruktur und Kosten für Sachaufwand im Bereich Büroinfrastruktur wie EDV, Telefon, Miete, Heizung, Wasser, Energie und Reinigung werden mit der personalkostenbezogenen Sachkostenpauschale abgedeckt; eine gesonderte Abrechnung dieser Kosten ist nicht zulässig.

Bei Abrechnung nach tatsächlichen Kosten ist die Vorlage sämtlicher Rechnungs- und Zahlungsbelege erforderlich.

## 2.6 Förderungsabwicklung

2.6.1 Förderungsanträge können laufend bei der Bewilligenden Stelle (Abteilung Naturschutz) eingebracht werden. Die Bewilligende Stelle hat den Stichtag bekanntzugeben, zu welchem die bis dahin eingelangten Förderungsanträge zu einem Auswahlverfahren zusammengefasst werden.

2.6.2 Die Bewilligende Stelle kann zusätzlich für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche eigene Calls durchführen. Diese werden auf der Homepage der Bewilligenden Stelle veröffentlicht.

2.6.3 Die Vorhaben werden in diesem Auswahlverfahren anhand des Punktesystems der „Auswahlkriterien für den Projektnaturschutz“ bewertet und gereiht. Eine Genehmigung der Anträge erfolgt nach Maßgabe des Budgets in der Reihenfolge der Bewertung nach dem o.a. Punktesystem. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, muss zumindest die Mindestpunktzahl des gewichteten Schemas erreicht werden.

Sollten Projekte eingereicht werden, deren Zielsetzungen durch bereits umgesetzte Projekte im gleichen Projektgebiet erfüllt sind, so werden diese Vorhaben nicht in die Projektauswahl miteinbezogen. Diese Projekte werden trotz erreichter Mindestpunktzahl abgelehnt. Sollten zu einem Bewilligungszeitpunkt gleichlautende Projekte (gleiche Zielsetzung im gleichen Projektgebiet) eingereicht werden, so wird nur das Projekt mit der höchsten Effizienz in die Reihung aufgenommen.

2.6.4 Im Falle von bundesländerübergreifenden Vorhaben erfolgt die Bewilligung in jenem Bundesland, das für das Naturschutzvorhaben federführend zuständig ist.

- 2.6.5 In Fällen, in denen die Zahlstelle als bewilligende Stelle auftritt, erfolgen die fachliche Bewertung und Auswahl der Vorhaben auf Ebene des Landes, Die Bewilligung bleibt der Zahlstelle vorbehalten.

### **3 Studien und Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes (7.6.1)**

Rechtliche Grundlage:

Art. 20 Abs. 1 lit. f der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER).

#### **3.1 Ziel**

1. Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von naturschutzfachlich wertvollen Flächen, die schützenswerte Lebensraumtypen oder Arten aufweisen, wobei ein Beitrag zur Erreichung der Ziele der FFH-Richtlinie 92/43/EWG mit besonderem Bezug zum PAF, der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG, der nationalen Biodiversitätsstrategie, der Landesnaturschutzgesetze und -strategien, der Nationalparkgesetze und der österreichischen Nationalparkstrategie oder der Ziele von internationalen Naturschutzübereinkommen (Bonner Konvention, Berner Konvention, Ramsar-Übereinkommen, CBD, CITES) geleistet werden soll;
2. Erstellung wissenschaftlicher oder praxisorientierter Grundlagen, die im Zusammenhang mit der Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von schützenswerten Lebensräumen und Arten stehen;
3. Entwicklung von Kompetenzen für Naturraummanagement und Schaffung guter Voraussetzungen für die Wertschöpfung durch Dienstleistungen für den Naturschutz;
4. Motivation und Bewusstseinsbildung zur Unterstützung lokaler Akteure und Stakeholder sowie der breiten Öffentlichkeit, um die Ziele des Naturschutzes als gesellschaftlich anerkannte Werte zu verankern;
5. Management und Entwicklung von Schutzgebieten sowie Grundlagenarbeiten hierzu.

#### **3.2 Förderungsgegenstand**

3.2.1 Monitoring, Fallstudien, sonstige Konzepte, Studien oder Grundlagenarbeiten zu biodiversitätsrelevanten Themen, projektbezogene Betreuungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Initiierung, Planung und Umsetzung komplexer Naturschutzvorhaben;

3.2.2 Bewusstseinsbildung und Wissensvermittlung

1. Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung: Veranstaltungen und Materialien, Workshops, Tagungen, Informationsveranstaltungen, Pressearbeit, Sendungen in Rundfunk und Fernsehen, Seminare, Folder, Plakate, Videos, Apps, Websites, sonstiges Begleitmaterial und Bewusstseinsbildung der Stakeholder und Bewirtschafterl, sowie der breiten Öffentlichkeit.
2. Betriebsbesuche und Beratungen, Geländebegehungen, geführte Wanderungen, Workshops, Tagungen und sonstige Informationsveranstaltungen.

### 3.2.3 Investitionen zum Schutz der biologischen Vielfalt im ländlichen Raum:

1. Verbesserung oder Wiederherstellung wertvoller Lebensräume, Wiederherstellung oder Neuanlage wertvoller kulturlandschaftsprägender Objekte; Neuanlage oder Wiederherstellung von Lebensräumen für zu schützende Tier- und Pflanzenarten;
2. Herstellung von Objekten, welche die Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte oder zur Biotopvernetzung für zu schützende Arten bereitstellen;
3. Aufwendungen und grundbücherliche Sicherstellung für Grunderwerb, Anpachtung von Flächen oder Erwerb von Nutzungsrechten, die für die Sicherung oder Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller Flächen oder Strukturen erforderlich sind. Im Grundbuch ist eine Reallast zu Gunsten der naturschutzfachlichen Nutzung einzutragen.
4. Konzeption von und Investitionen in Anlagen und Objekte, die der landschaftsgebundenen Erholung, der Besucherlenkung und der Wissensvermittlung, der Inwertsetzung von Gebieten mit hohem Naturwert sowie der Bewusstseinsbildung dienen;
- 5.

## 3.3 Förderungswerberinnen und Förderungswerber

3.3.1 Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;

3.3.2 Sonstige Förderungswerber, insbesondere Landnutzer, NGOs, Vereine, Schutzgebietsverwaltungen, Agrargemeinschaften, Nationalparkverwaltungen, Natur- und Biosphärenparkverwaltungen, Körperschaften öffentlichen Rechts;

3.3.3 Gebietskörperschaften.

## 3.4 Förderungsvoraussetzungen

3.4.1 Das zu fördernde Vorhaben befindet sich im ländlichen Gebiet.

3.4.2 Das Vorhaben steht in Einklang mit naturschutzfachlichen Zielsetzungen oder vergleichbaren relevanten Strategien (wie z.B. FFH-Richtlinie (92/43/EWG), Vogelschutz-Richtlinie (92/43/EWG), Nationalparkstrategie, Strategien der Natur- und Biosphärenparks u.ä).

3.4.3 Das Vorhaben wird im Einvernehmen mit der für Naturschutz zuständigen Stelle realisiert.

3.4.4 Es handelt sich außerhalb des Forstbereichs um Vorhaben von bundesweiter Bedeutung oder um bundesländerübergreifende Vorhaben, welche mindestens 5 Bundesländer umfassen, und die

- zur Erreichung bundesweiter Ziele im Biodiversitätsschutz dienen und zur Umsetzung internationaler Verpflichtungen in diesem Bereich beitragen (Übereinkommen über die biologische Vielfalt, Ramsar Konvention zum Schutz der Feuchtgebiete, Bonner Konvention, Berner Konvention sowie Washingtoner Artenschutzübereinkommen)
- insbesondere zum Biodiversitätsschutz im Rahmen der nationalen Biodiversitätsstrategie, ihrer Aktionspläne und zur Erreichung der darin vereinbarten Ziele beitragen.

3.4.5 Soweit das Vorhaben Investitionen betrifft, handelt sich um eine kleine Infrastruktur im Sinne des Art. 20 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013. Die Gesamtkosten des Vorhabens dürfen somit 2.500.000 € netto nicht übersteigen.

## 3.5 Art und Ausmaß der Förderung

- 3.5.1 Zuschuss zu Investitionen sowie zum Sachaufwand im Ausmaß von 100 % der anrechenbaren Kosten. Der Sachaufwand schließt nur jenen Personalaufwand, der ausschließlich durch die Umsetzung des Vorhabens entsteht, ein.
- 3.5.2 Gemeinkosten der antragstellenden Person können mit einem Pauschalsatz von 15% der verrechneten Personalkosten gefördert werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale).
- Investitionen für Büroinfrastruktur und Kosten für Sachaufwand im Bereich Büroinfrastruktur wie EDV, Telefon, Miete, Heizung, Wasser, Energie und Reinigung werden mit der personalkostenbezogenen Sachkostenpauschale abgedeckt; eine gesonderte Abrechnung dieser Kosten ist nicht zulässig.
- Bei Abrechnung nach tatsächlichen Kosten ist die Vorlage sämtlicher Rechnungs- und Zahlungsbelege erforderlich.
- 3.5.3 Förderungen für wettbewerbsrelevante Vorhaben werden unter den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 als De-minimis-Beihilfe vergeben.
- 3.5.4 Für Kosten für Grunderwerb gilt Folgendes: Erfolgt der Grundankauf im öffentlichen Interesse aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes und wird im Grundbuch eine Dienstbarkeit oder Reallast zur naturschutzfachlichen Nutzung eingetragen, können die anrechenbaren Kosten zur Gänze berücksichtigt werden. Die Notwendigkeit der uneingeschränkten Berücksichtigung dieser Kosten ist im Förderungsantrag spezifisch zu begründen.
- Bei Ankauf oder Anpachtung von Grund und Boden ist das ortsübliche Preisniveau nachzuweisen. Erfolgt der Ankauf oder die Anpachtung über diesem Niveau, werden die Kosten gedeckelt.
- 3.5.5 Abweichend von Punkt 1.8 erfolgt die nationale Kofinanzierung ausschließlich durch Landesmittel.
- 3.5.6 Soweit das Vorhaben Investitionen betrifft, handelt sich um eine kleine Infrastruktur im Sinne des Art. 20 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013. Die Gesamtkosten des Vorhabens dürfen somit EUR 2.500.000 netto nicht übersteigen.
- 3.5.7 Die Abrechnung von Kosten für Vorhaben im Rahmen des Naturschutzplans auf der Alm erfolgt unter Heranziehung von standardisierten Einheitskosten.

## 3.6 Förderungsabwicklung

- 3.6.1 Förderungsanträge können laufend bei der zuständigen Bewilligenden Stelle (Abteilung Naturschutz) eingebracht werden. Die Bewilligende Stelle hat den Stichtag bekanntzugeben, zu welchem die bis dahin eingelangten Förderungsanträge zu einem Auswahlverfahren zusammengefasst werden.
- 3.6.2 Die Bewilligende Stelle kann zusätzlich für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche eigene Calls durchführen. Diese werden auf der Homepage der Bewilligenden Stelle veröffentlicht.
- 3.6.3 Die Vorhaben werden in diesem Auswahlverfahren anhand des Punktesystems der „Auswahlkriterien für den Projektnaturschutz“ bewertet oder der "Auswahlkriterien für Studien und Investitionen zur Erhaltung und Wiederherstellung des natürlichen Erbes bewertet und gereiht. Eine Genehmigung der Anträge erfolgt nach Maßgabe des Budgets in der

Reihenfolge der Bewertung nach dem o.a. Punktesystem. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, muss zumindest die Mindestpunktzahl des gewichteten Schemas erreicht werden.

Sollten Projekte eingereicht werden, deren Zielsetzungen durch bereits umgesetzte Projekte im gleichen Projektgebiet erfüllt sind, so werden diese Vorhaben nicht in die Projektauswahl miteinbezogen. Diese Projekte werden trotz erreichter Mindestpunktzahl abgelehnt. Sollten zu einem Bewilligungszeitpunkt gleichlautende Projekte (gleiche Zielsetzung im gleichen Projektgebiet) eingereicht werden, so wird nur das Projekt mit der höchsten Effizienz in die Reihung aufgenommen.

- 3.6.4 Im Falle von bundesländerübergreifenden Vorhaben erfolgt die Bewilligung in jenem Bundesland, das für das Naturschutzvorhaben federführend zuständig ist.
- 3.6.5 In Fällen, in denen die Zahlstelle als bewilligende Stelle auftritt, erfolgen die fachliche Bewertung und Auswahl der Vorhaben auf Ebene des Landes, Die Bewilligung bleibt der Zahlstelle vorbehalten.

## 4 **Stärkung der Zusammenarbeit von Akteurinnen und Akteuren und Strukturen zur Erhaltung des natürlichen Erbes & des Umweltschutzes (16.5.2)**

Rechtliche Grundlage:

Art. 35 Abs. 2 lit. g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER).

### 4.1 **Ziel**

1. Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von naturschutzfachlich wertvollen Flächen, die schützenswerte Lebensraumtypen oder Arten aufweisen, wobei ein Beitrag zur Erreichung der Ziele der FFH-Richtlinie 92/43/EWG mit besonderem Bezug zum PAF, der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG, der nationalen Biodiversitätsstrategie, der Landesnaturschutzgesetze und -strategien, der Nationalparkgesetze und der österreichischen Nationalparkstrategie oder der Ziele von internationalen Naturschutzübereinkommen (Bonner Konvention, Berner Konvention, Ramsar-Übereinkommen, CBD, CITES) geleistet werden soll.
2. Erstellung wissenschaftlicher oder praxisorientierter Grundlagen, die im Zusammenhang mit der Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von schützenswerten Lebensräumen und Arten stehen.
3. Entwicklung von Kompetenzen für Naturraummanagement und Schaffung guter Voraussetzungen für die Wertschöpfung durch Dienstleistungen für den Naturschutz.
4. Motivation und Bewusstseinsbildung zur Unterstützung lokaler Akteure und Stakeholder sowie der breiten Öffentlichkeit, um die Ziele des Naturschutzes als gesellschaftlich anerkannte Werte zu verankern.
5. Management und Entwicklung von Schutzgebieten sowie Grundlagenarbeiten hierzu.

### 4.2 **Förderungsgegenstand**

- 4.2.1 Zusammenarbeit zwischen zwei oder mehreren Institutionen, die zu einer Verbesserung des Erfahrungs- und Meinungsaustausches, bzw. zu gemeinsamen Strategien und gemeinsamem Handeln im Bereich biodiversitäts- und umweltrelevanter Themenbereiche des ländlichen Raums führt. Die Zusammenarbeit kann zwischen Institutionen verschiedener Sachgebiete, verschiedener Regionen oder auch verschiedener Mitgliedstaaten erfolgen.

Folgende Tätigkeiten sind förderungswürdig:

1. Zusammenarbeit bei der Erstellung von Studien, Konzepten, Strategieplänen;
2. Zusammenarbeit bei der Schutzgebietenbetreuung in Umsetzung von Konzepten und Strategieplänen (in Natura 2000 Gebieten, Nationalparks, Natur- und Biosphärenparks, Gebieten mit hohem Naturwert, wobei unter der Vorgabe von klaren Zielen der notwendige Handlungsbedarf im Schutzgebiet vermittelt oder erarbeitet wird und die Akteure zur Umsetzung von für die Zielerreichung wesentlichen Maßnahmen motiviert werden);
3. laufende Kosten der Zusammenarbeit;
4. Informations- und bewusstseinsbildende Maßnahmen zum Zwecke der Verbesserung des Schutzgebietenmanagements;
5. Öffentlichkeitsarbeit.

## 4.3 Förderungswerber

- 4.3.1 Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;
- 4.3.2 Sonstige Förderungswerberinnen und Förderungswerber, insbesondere Landnutzer, NGOs, Vereine, Schutzgebietsverwaltungen, Agrargemeinschaften, Nationalparkverwaltungen, Natur- und Biosphärenparkverwaltungen;
- 4.3.3 Gebietskörperschaften.

## 4.4 Förderungsvoraussetzungen

- 4.4.1 Die Förderung wird nur neu geschaffenen Kooperationen oder bestehenden Kooperationen für eine neue Tätigkeit mit Pilotcharakter gewährt. Die Kooperation muss auf die Dauer der geförderten Projektlaufzeit, im Falle der Förderung von Investitionen jedoch mindestens bis zum Ablauf der Behaltefrist angelegt sein.
- 4.4.2 Das zu fördernde Vorhaben befindet sich im ländlichen Gebiet.
- 4.4.3 Das Vorhaben entspricht den Zielen der FFH-Richtlinie (92/43/EWG), der Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG), des OÖ Natur- und Landschaftsschutzgesetzes, weiteren Zielsetzungen der österreichischen Biodiversitätsstrategie, der OÖ Artenschutzstrategie, der Natur- und Landschaftsleitbilder des Landes OÖ und der österreichischen Nationalparkstrategie, der Strategien der Natur- und Biosphärenparks, der Österreichischen Nachhaltigkeitsstrategie, oder des Protokolls Naturschutz und Landschaftspflege der Alpenkonvention, die konkret auf die Projektsituation abgestimmt sind. Wenn vorhanden, ist die Übereinstimmung mit den Zielen regionaler oder lokaler Pläne mit dementsprechenden für die biologische Vielfalt relevanten Entwicklungsstrategien erforderlich.
- 4.4.4 Es handelt sich um Vorhaben von bundesweiter Bedeutung oder um 38.4.bundesländerübergreifende Vorhaben, welche mindestens 5 Bundesländer umfassen, und die
  - zur Erreichung bundesweiter Ziele im Biodiversitätsschutz dienen und zur Umsetzung internationaler Verpflichtungen in diesem Bereich beitragen (Übereinkommen über die biologische Vielfalt, Ramsar Konvention zum Schutz der Feuchtgebiete, Bonner Konvention, Berner Konvention sowie Washingtoner Artenschutzübereinkommen)
  - insbesondere zum Biodiversitätsschutz im Rahmen der nationalen Biodiversitätsstrategie, ihrer Aktionspläne und zur Erreichung der darin vereinbarten Ziele beitragen.

Vorhaben von Nationalparkverwaltungen gelten als Vorhaben von bundesweiter Relevanz.

- 4.4.5 Das Vorhaben wird im Einvernehmen mit der für Naturschutz zuständigen Stelle realisiert.

## 4.5 Art und Ausmaß der Förderung

- 4.5.1 Zuschuss zu Investitionen, zum Sach- und Personalaufwand im Ausmaß von 100 % der anrechenbaren Kosten.
- 4.5.2 Gemeinkosten können mit einem Pauschalsatz von 15% der abgerechneten Personalkosten gefördert werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale).

- 4.5.3 Förderungen für wettbewerbsrelevante Vorhaben werden unter den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 als De-minimis-Beihilfe vergeben.

## 4.6 Förderungsabwicklung

- 4.6.1 Förderungsanträge können laufend bei der Bewilligenden Stelle (Abteilung 5 – Natur- und Umweltschutz, Gewerbe) eingebracht werden. Die Bewilligende Stelle hat den Stichtag bekanntzugeben, zu welchem die bis dahin eingelangten Förderungsanträge zu einem Auswahlverfahren zusammengefasst werden.

- 4.6.2 Die Bewilligende Stelle kann zusätzlich für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche eigene Calls durchführen. Diese werden auf der Homepage der Bewilligenden Stelle veröffentlicht.

- 4.6.3 Die Vorhaben werden in diesem Auswahlverfahren anhand des Punktesystems der „Auswahlkriterien für den Projektnaturschutz“ bewertet und gereiht. Eine Genehmigung der Anträge erfolgt nach Maßgabe des Budgets in der Reihenfolge der Bewertung nach dem o.a. Punktesystem. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, muss zumindest die Mindestpunktzahl des gewichteten Schemas erreicht werden.

Sollten Projekte eingereicht werden, deren Zielsetzungen durch bereits umgesetzte Projekte im gleichen Projektgebiet erfüllt sind, so werden diese Vorhaben nicht in die Projektauswahl miteinbezogen. Diese Projekte werden trotz erreichter Mindestpunktzahl abgelehnt. Sollten zu einem Bewilligungszeitpunkt gleichlautende Projekte (gleiche Zielsetzung im gleichen Projektgebiet) eingereicht werden, so wird nur das Projekt mit der höchsten Effizienz in die Reihung aufgenommen.

- 4.6.4 Im Falle von bundesländerübergreifenden Vorhaben erfolgt die Bewilligung in jenem Bundesland, das für das Naturschutzvorhaben federführend zuständig ist.

- 4.6.5 In Fällen, in denen die Zahlstelle als bewilligende Stelle auftritt, erfolgen die fachliche Bewertung und Auswahl der Vorhaben auf Ebene des Landes. Die Bewilligung bleibt der Zahlstelle vorbehalten.



**NATURSCHAU  
LAND  
OBERÖSTERREICH**

## **AMT DER OÖ. LANDESREGIERUNG**

Direktion für Landesplanung,  
wirtschaftliche und ländliche Entwicklung  
Abteilung Naturschutz  
4021 Linz, Bahnhofplatz 1  
[www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/naturschutz](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/naturschutz)  
Tel. +43 (732) 7720-11871, [n.post@ooe.gv.at](mailto:n.post@ooe.gv.at)